

Gemeinde Ducherow, Amt Anklam-Land

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Schmuggerow“

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Projekt-Nr.: 33327-00

Fertigstellung: 20.03.2026

Geschäftsführerin:  Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Projektleitung:  Ralf Zarnack
Dipl.-Ing. Stadt- und Regionalplanung

Bearbeitung: Anna-Marie Klenzmann
M. Sc. Umweltplanerin

Karlheinz Wissel
Dipl.-Ing. Landschaftsplanung
Landschaftsarchitekt

Geprüft: Ralf Zarnack, 20.03.2026

Kontaktaten BayWa r.e. Energieprojekte GmbH
Auftraggeber: Isabelle Bause
Christopher Funke
Arabellastraße 4
81925 München

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

GIS-Solutions

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

Postanschrift

Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 3831 6108-0
Fax +49 3831 6108-49

Niederlassung Rostock

Majakowskistraße 58
18059 Rostock
Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 3834 23111-91

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2015
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
2	Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	4
2.1	Lage und Kurzcharakteristik des Plangebiets.....	4
2.2	Flächenfestsetzungen.....	6
2.3	Umwelterhebliche Wirkungen des Vorhabens.....	6
3	Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents (EFÄ).....	7
3.1	Ermittlung des Biotopwertes der betroffenen Biotope.....	7
3.2	Ermittlung des Lagefaktors	7
3.3	Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen).....	8
3.4	Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds	9
3.5	Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Versiegelung im Plangebiet.....	10
3.6	Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs	11
4	Ermittlung des additiven Kompensationsbedarfs.....	11
4.1	Abiotische Landschaftsfaktoren	11
4.2	Fauna	11
4.3	Landschaftsbild	13
5	Ermittlung des Kompensationsflächenäquivalents (KFÄ).....	13
6	Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht über die Flächenfestsetzungen des Bebauungsplans	6
Tabelle 2:	Umweltrelevante Wirkfaktoren	6
Tabelle 3:	Ermittlung des Biotopwertes der betroffenen Biotoptypen im Planungsgebiet	7
Tabelle 4:	Lagefaktoren	7
Tabelle 5:	Bestimmung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung	8

Tabelle 6:	Bestimmung des Eingriffsflächenäquivalents für die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds	10
Tabelle 7:	Bestimmung des Eingriffsflächenäquivalents für Versiegelung	11
Tabelle 8:	Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs	11
Tabelle 9:	Ermittlung des Kompensationsflächenäquivalents für die Ausgleichsmaßnahmen	14
Tabelle 10:	Gegenüberstellung von Eingriffs- und Kompensationsflächenäquivalent ..	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Plangebiets	5
--------------	----------------------------	---

Anhang

Blatt-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1	Bestands . Konflikt- und Maßnahmenplan	1 : 3.000
2	Lageplan Ausgleichsfläche	1 : 5.000

1 Einleitung

Die Gemeinde Ducherow stellt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Schmuggerow“ auf.

Das wesentliche Ziel dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage nach Maßgabe der DIN SPEC 91434 zu schaffen.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden Eingriff in Natur und Landschaft planerisch vorbereitet. Es ist die Eingriffsregelung abzuhandeln.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung orientiert sich an den methodischen Vorgaben der „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) Neufassung 2018“ (MLU 2018) sowie am Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Bemessung der Kompensationshöhe für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Agri-Photovoltaikanlagen (Kompensationserlass Agri-PV MV) vom 17.11.2025.

Die Bilanzierung erfolgt anhand von Flächenäquivalenten. Zunächst werden die Eingriffsflächenäquivalente (EFÄ) (siehe Kap. 3) und ein möglicher additiver Kompensationsbedarf (siehe Kap. 4) ermittelt, anschließend die Kompensationsflächenäquivalente (KFÄ) der Ausgleichsflächen (siehe Kap. 5). Die Auskömmlichkeit des Ausgleichs wird anhand einer Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich dargelegt (siehe Kap. 6). Vorangestellt ist eine Kurzbeschreibung des Vorhabens. Weitere Informationen zum Vorhaben sind der Planbegründung zu entnehmen.

2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

2.1 Lage und Kurzcharakteristik des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich rd. 370 m östlich der Ortslage Schmuggerow (siehe nachfolgende Abbildung 1).

Die administrative Lage stellt sich wie folgt dar:

Land: Mecklenburg-Vorpommern
Amt: Anklam-Land
Gemeinde: Ducherow

Naturräumlich ist das Plangebiet wie folgt einzuordnen:

Landschaftszone: Vorpommersches Flachland
Großlandschaft: Vorpommersche Heide- und Moorlandschaft
Landschaftseinheit: Ueckermünder Heide

Das rd. 86,6 ha große Plangebiet umfasst im Wesentlichen intensiv genutzte Ackerflächen, die fast vollständig von Waldflächen umgeben sind. Südlich grenzt das Plangebiet an die Landesstraße L 31 (Rathebur - Löwitz) und an die Gemeindestraße nach Schmuggerow.

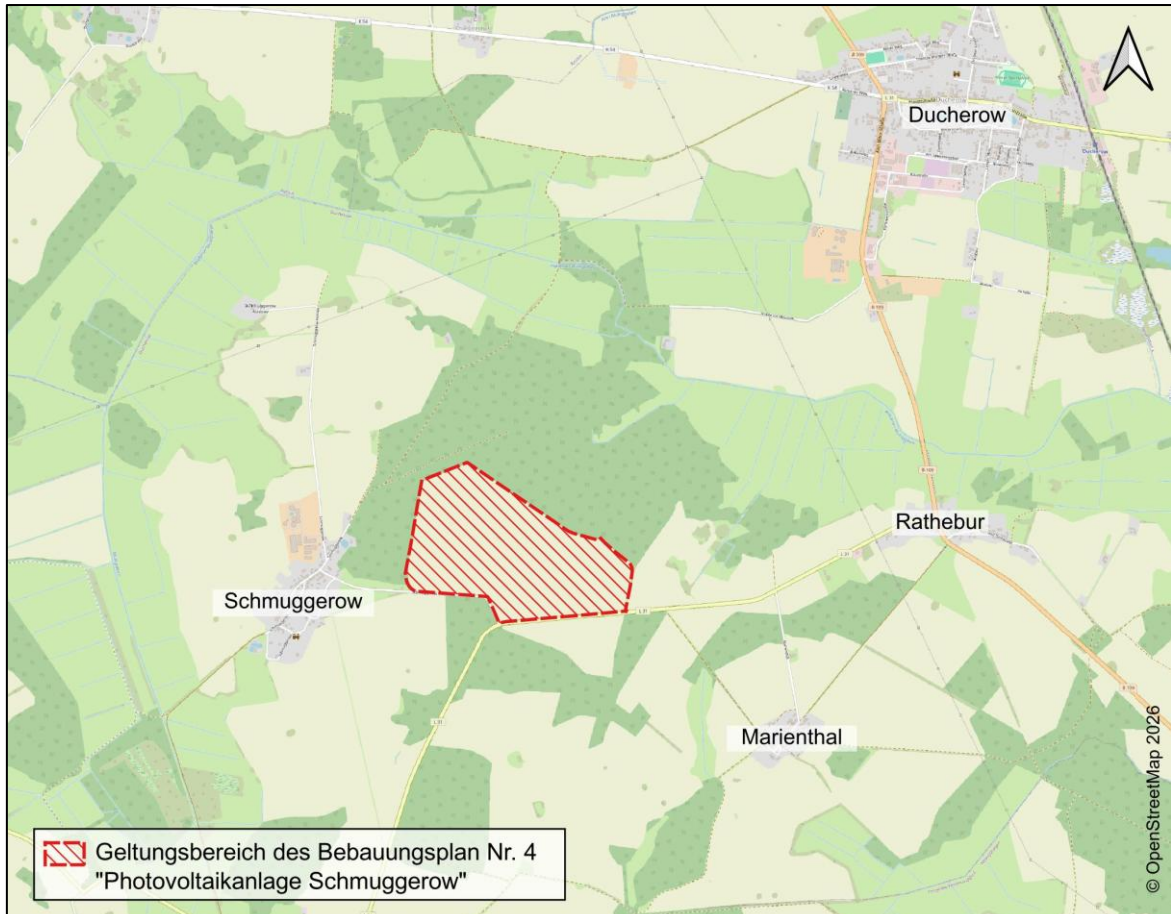


Abbildung 1: Lage des Plangebiets

Bezüglich Bestand und Bewertung der im Plangebiet ausgeprägten Schutzgüter wird auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen.

Die zeichnerische Darstellung der erfassten Biotope ist dem Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan im Maßstab 1:3.000 zu entnehmen.

Die externe Ausgleichsfläche ist im Lageplan Ausgleichsfläche im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

2.2 Flächenfestsetzungen

Eine Übersicht über die Flächenfestsetzungen des Bebauungsplans gibt die nachfolgende Tabelle.

Tabelle 1: Übersicht über die Flächenfestsetzungen des Bebauungsplans

Flächenfestsetzungen	Fläche [ha]
Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik und Landwirtschaft“	85,06
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Landwirtschaftsweg“	0,01
Grünflächen (Abstandsflächen zu straßenbegleitenden Baum- und sonstigen Gehölzbeständen)	1,56
Summe	86,63

2.3 Umwelterhebliche Wirkungen des Vorhabens

Die folgenden Projektwirkungen werden der Bilanzierung zugrunde gelegt.

Tabelle 2: Umweltrelevante Wirkfaktoren

baubedingte Wirkfaktoren:
- Flächenbeanspruchungen: - Material- und Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen, Baustraßen - Zuwegungen zum SO, Erdkabelverlegung, Nebenanlagen - Bodenumlagerung bei Verlegung der Erdkabel - optische, akustische und stoffliche Emissionen: - Geräusche, Erschütterungen, stoffliche Emissionen und visuelle Wirkungen durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten - baubedingt auftretende Abfälle: - Abfälle die installationsbedingt anfallen (z. B. Metallreste, Kabelreste, Isolations- und Befestigungsmaterial, etc.) - Alt-Abfälle die, im Zuge der Installation, auftreten können (z. B. bei der Kabelverlegung, einbringen der Ständerwerke, etc.)
Dauer der Wirkung: zeitlich begrenzt während der Bauzeit bei Errichtung und Rückbau
anlagebedingte Wirkfaktoren:
- Flächenbeanspruchung - Zuwegung zu dem PV-Feld - funktionaler Flächenverbrauch durch Nebenanlagen - optische Wirkungen - Landschaftsbildveränderung, Silhouetteneffekt, artifizielle Lebensraumveränderung - funktionaler Flächenentzug/ Zerschneidungseffekt - Veränderung des Erscheinungsbildes durch nachgeführte Module - vertikale Hindernisse im Luftraum - durch Überwachungsinstallationen
Dauer der Wirkung: temporär für die Dauer des Anlagenbetriebes, endet nach Rückbau

betriebsbedingte Wirkfaktoren:
- Schall, visuelle Wirkungen, Flächenbewirtschaftung - Wartung, Reparatur und Instandhaltung der PV-Anlagen - Weitergeführte Bewirtschaftung der Ackerfläche - sonstige Emissionen - Wärmeabgabe (Aufheizen der Module) - elektromagnetische Felder (durch PV-Module, Verbindungskabel, Wechselrichter, Trafostation)
Dauer der Wirkung: temporär für die Dauer des Anlagenbetriebs, während der Betriebsphase periodisch

3 Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents (EFÄ)

3.1 Ermittlung des Biotopwertes der betroffenen Biotope

Der Biotopwert der Biotope leitet sich aus den Wertstufen der Biotoptypen ab. Die Wertstufen der Biotoptypen sind dem Umweltbericht entnommen.

In der folgenden Tabelle sind die aus der Wertstufe abgeleiteten Biotopwerte der vom Eingriff betroffenen Biotope dargestellt.

Tabelle 3: Ermittlung des Biotopwertes der betroffenen Biotoptypen im Planungsgebiet

Biotoptyp	Wertstufe	Biotopwert
ACS	0	1
OVU	0	0,5
RHU	2	3

3.2 Ermittlung des Lagefaktors

Die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen wird über Zu- bzw. Abschläge des ermittelten Biotopwertes als Lagefaktor berücksichtigt.

Für die Bilanzierung wurden die folgenden Lagefaktoren in Ansatz gebracht:

Tabelle 4: Lagefaktoren

Lage des Eingriffsvorhabens	Kurzbezeichnung	Lagefaktor
Lage in einem landschaftlichen Freiraum der Wertstufe 3 und Abstand zu Störquellen (Landesstraße L 31, Gemeindestraße nach Schmuggerow) ≥ 100 m	LFR WSt 3	1,25
Lage in einem landschaftlichen Freiraum der Wertstufe 3 und Abstand zu Störquellen (Landesstraße L 31, Gemeindestraße nach Schmuggerow) von < 100 m	LFR WSt 3 gemindert	1

Lage des Eingriffsvorhabens	Kurzbezeichnung	Lagefaktor
Lage außerhalb eines qualifizierten landschaftlichen Freiraum und Abstand zu Störquellen (Landesstraße L 31, Gemeindestraße nach Schmuggerow) < 100 m	< 100 m	0,75
Lage außerhalb eines qualifizierten landschaftlichen Freiraum und Abstand zu Störquellen (Landesstraße L 31, Gemeindestraße nach Schmuggerow) von ≥ 100 m bis 625 m	100 bis LFR WSt 3	1

3.3 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)

Eine Biotopbeseitigung bzw. -veränderung wird bilanziert für:

- 8.505 Modulpfosten mit einer Grundfläche je Pfofen von 0,0098 m²
- ein Container mit einer Grundfläche von 14,7864 m² und zwei Container mit einer Grundfläche von jeweils 29,74 m²
- acht Transformatorstationsgebäude mit einer Grundfläche von jeweils 11,767 m²
- 1.564 Zaunpfosten mit einer Grundfläche von jeweils 0,01 m²
- zwei teilversiegelte Zufahrten mit einem Umfang von 100,29 m²

In der folgenden Tabelle ist die Ableitung des Eingriffsflächenäquivalents für die Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung dargestellt.

Tabelle 5: Bestimmung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung

Biotoptyp	Fläche [m ²] des betroffenen Biotoptyps	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps	Lage des Eingriffsvorhabens	Lagefaktor	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]
Modulpfosten (8.505 St., Grundfläche je Pfofen 14 x 7 cm)					
ACS	9,92	1	< 100 m	0,75	7,00
ACS	3,69	1	100 bis LFR WSt 3	1	4,00
ACS	3,03	1	LFR WSt 3 gemindert	1	3,00
ACS	66,71	1	LFR WSt 3	1,25	83,00
Zwischensumme	83,35				97,00
Container (1 Container 6,06 m x 2,44 m; 2 Container 12,19 m x 2,44 m)					
ACS	74,27	1	LFR WSt 3	1,25	93,00
Zwischensumme	74,27				93,00

Biotoptyp	Fläche [m²] des be- troffenen Biototyps	Biotopwert des be- troffenen Biototyps	Lage des Eingriffs- vorhabens	Lagefaktor	Eingriffsflächen- äquivalent für Bio- tobbeseitigung bzw. Biotopverän- derung [m² EFÄ]
Transformatorstationsgebäude (8 Stück; 4,10 m x 2,87 m)					
ACS	11,77	1	< 100 m	0,75	9,00
ACS	82,37	1	LFR WSt 3	1,25	103,00
Zwischensumme	94,14				112,00
Zaunpfosten (Zaunlänge: 3.911 m, Pfostenabstand: 2,50 m, Anzahl Pfosten: 1.564 St., Grundfläche je Pfosten: 10 cm x 10 cm)					
ACS	6,23	1	< 100 m	0,75	5,00
ACS	0,21	1	100 bis LFR WSt 3	1	0,00
ACS	0,21	1	LFR WSt 3 gemindert	1	0,00
ACS	8,99	1	LFR WSt 3	1,25	11,00
Zwischensumme	15,64				16,00
Planung Verkehrsflächen (Zufahrten)					
ACS	62,04	1	< 100 m	0,75	47,00
OVL	2,81	0	< 100 m	0,75	0,00
RHU	21,42	3	< 100 m	0,75	48,00
RHK	14,02	3	< 100 m	0,75	32,00
Zwischensumme	100,29				127,00
Summe	367,69				445,00

3.4 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds

Bezugsfläche für die Bilanzierung des Eingriffsflächenäquivalents für die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist das eingezäunte Sondergebiet.

Das Eingriffsflächenäquivalent wird anhand folgender Formel ermittelt:

$$EFÄ = BF \times (ÜD + HF) \times LF$$

EFÄ = Eingriffsflächenäquivalent
BF = Bezugsfläche
ÜD = Überbauungsdichte (maximale Grundflächenzahl)
HF = Höhenfaktor
LF = Landschaftsfaktor

Für den Höhenfaktor gilt:

Gesamthöhe	Höhenfaktor
weniger als 4 m	0
4 bis < 10 m	0,2
über 10 m	0,5

Der Landschaftsfaktor wird wie folgt ermittelt:

Lage des Eingriffsvorhabens	Landschaftsfaktor (LF)
Landschaftsbildraum Wertstufe 1 und 2	0,6
Landschaftsbildraum Wertstufe 3 Landschaftliche Freiräume der Wertstufe 3 Biosphärenreservat Landschaftsschutzgebiet	0,8
Landschaftsbildraum Wertstufe 4 Landschaftliche Freiräume der Wertstufe 4	1

Für die Bilanzierung kommt die jeweils höchste Einstufung zum Tragen. Sofern das Plangebiet auf der Grenze mehrerer Räume liegt, gilt jener mit dem höchsten flächigen Anteil.

Es werden Module mit einer maximalen Höhe von 5,10 m aufgestellt. Es wird somit ein Höhenfaktor von 0,2 angesetzt.

Für das Plangebiet wird ein Landschaftsfaktor von 0,8 festgesetzt, da es sich überwiegend in einem landschaftlichen Freiraum der Wertstufe 3 befindet.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Bilanzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds.

Tabelle 6: Bestimmung des Eingriffsflächenäquivalents für die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds

Bezugsfläche	Fläche [m²] (BF)	Überbauungs- dichte (GRZ) (ÜD)	Höhen- faktor (HF)	Landschafts- faktor (LF)	Eingriffsflächenäquivalent für Biotobbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ]
Sondergebiet	850.592,00	0,4	0,2	0,8	408.284,00
Summe	850.592,00				408.284,00

Berechnungsformel: $EFÄ = BF \times (ÜD + HF) \times LF$

3.5 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Versiegelung im Plangebiet

Im Plangebiet sind folgende Flächenversiegelungen geplant:

- 8.505 Modulpfosten mit einer Grundfläche je Pfosten von 0,0098 m²
- ein Container mit einer Grundfläche von 14,7864 m² und zwei Container mit einer Grundfläche von jeweils 29,74 m²
- acht Transformatorstationsgebäude mit einer Grundfläche von jeweils 11,767 m²
- 1.564 Zaunpfosten mit einer Grundfläche von jeweils 0,01 m²
- zwei teilversiegelte Zufahrten mit einem Umfang von 100,29 m²

In der folgenden Tabelle ist die Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents für die Versiegelung dargestellt.

Tabelle 7: Bestimmung des Eingriffsflächenäquivalents für Versiegelung

Überbaute Fläche [m²]	Umfang der Versiegelung insgesamt [m²]	Zuschlag für Voll-/ Teilversiegelung	Eingriffsflächenäquivalent für Überbauung [m² EFÄ]
Modulpfosten	83,35	0,5	42,00
Container	74,27	0,5	37,00
Transformatoren	94,14	0,5	47,00
Zaunpfosten	15,64	0,5	8,00
Zufahrten	100,29	0,2	20,00
Summe:	367,69		154,00

3.6 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Die folgende Tabelle enthält die Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs.

Tabelle 8: Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Teilpositionen	Eingriffsflächenäquivalent, Bezugsgröße = m²
Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung	445,00
Eingriffsflächenäquivalent für Landschaftsbildbeeinträchtigung	408.284,00
Eingriffsflächenäquivalent für Versiegelung	154,00
Summe Bedarf	408.883,00

4 Ermittlung des additiven Kompensationsbedarfs

4.1 Abiotische Landschaftsfaktoren

Durch das Vorhaben sind keine abiotischen Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung betroffen (Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft). Es besteht somit für diese Schutzgüter kein additiver Kompensationsbedarf.

4.2 Fauna

Erhebliche Eingriffe in die Fauna werden durch folgende Maßnahmen vermieden (Maßnahmenbegründung siehe Ausführungen im Artenschutzfachbeitrag):

- **FM-VM 1 Abstandsregelung Zaun zu Fledermausflugstraßen**

Auf Grundlage der bekannten Gesamtaktivitäten aller Fledermausarten im Untersuchungsgebiet können Bereiche mit verstärkter Nutzung als Flugstraße oder Jagdgebiet benannt werden. Diese befinden sich entlang der Alleebäume an der südlichen Plangebietsgrenze sowie der Waldkante entlang der nördlichen Plangebietsgrenze. Zur Vermeidung von potenziellen Kollisionen von Fledermäusen mit der Umzäunung ist entlang aller angrenzenden Gehölzbereiche ein Mindestabstand von 5 m zwischen dem zu errichtendem Zaun und der mittleren Traufkante der Gehölze einzuhalten. Dieser Abstand ist ebenfalls für die Lückenbereiche in den Waldkanten mit ruderalem Kriechrasen, Fels- und Mauerfluren sowie Lesesteinhaufen einzuhalten. Zudem darf beim Übersteigenschutz des Zauns in diesen Bereichen keine Ausführung mit Stacheldraht gewählt werden, da Fledermäuse daran hängen bleiben können.

- **BV-VM 1: Bauzeitenregelung für Brutvögel**

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit mittelbaren Wirkungen, z.B. optische oder akustische Wirkungen des Baubetriebes, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar. Die Baumaßnahmen sind unmittelbar nach der Baufeldfreimachung zu beginnen (spätestens bis zum 1.3.) und ohne eine Unterbrechung von mehr als 5 Tagen fortzuführen.

Alternativ ist ein Baubeginn innerhalb der Brutzeit möglich, wenn die Ackerbereiche des Baufeldes bis Ende Februar (28.2.) als Schwarzbrache angelegt und diese bis zum Beginn der Bauarbeiten als solche aufrechterhalten wird. Die Bodenbearbeitung muss bis zum Baubeginn alle 4 Wochen wiederholt werden, um die Fläche vegetationslos/ kurz zu halten. Die Herstellung der Schwarzbrache erfolgt durch Pflügen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Auf Anweisung der ökologischen Baubegleitung hin ist die Herstellung der Schwarzbrache ggf. zu wiederholen.

Vor einem Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist durch ornithologisch geschultes Fachpersonal nachzuweisen, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld inklusive 50 m-Umfeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen.

- **Rm-VM 1: Strikte Bauzeitenregelung für den Rotmilan**

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit mittelbaren Wirkungen, z.B. optische oder akustische Wirkungen des Baubetriebes sind alle Baumaßnahmen im 300 m-Umfeld um das besetzte Revier sowie im nicht kartierten 300 m-Umfeld im Nordwesten außerhalb der Kernbrutzeit des Rotmilans (Anfang März bis Mitte Juli) durchzuführen.

Durch ornithologisch geschultes Fachpersonal kann eine zweimalige Kontrolle im März und April auf eine erneute Brut des Rotmilans im bekannten Horst stattfinden. Gleiches gilt für den nicht kartierten 300 m-Bereich im Nordwesten. Bei Nichtbesetzung können auch im 300 m-Umfeld des kartierten Reviers sowie des nicht kartierten Bereiches im Nordwesten Baumaßnahmen innerhalb des besagten Zeitraumes durchgeführt werden. Geltende Regelungen aus der BV-VM 1 sind zu beachten.

Ein Kompensationsbedarf besteht lediglich für die Feldlerche. Durch das Vorhaben sind 20 Reviere der Feldlerche betroffen.

Für jedes überplante Revier ist als Ausgleich intensiv genutztes Ackerland umzuwandeln entweder in Extensivgrünland in einem Umfang von jeweils 1 ha oder in eine Brache in einem Umfang von jeweils 0,5 ha. Unter Berücksichtigung des Vorbesatzes der Ausgleichsfläche ergibt sich somit ein Kompensationsbedarf in einem Umfang von 26 ha Extensivgrünland bzw. rd. 11,5 ha Ackerbrache.

4.3 Landschaftsbild

Der Eingriff in das Landschaftsbild kann gemäß Kompensationserlass Agri-PV MV nur durch jene Maßnahmen der HzE kompensiert werden, die entsprechend der Anlage 1 dieses Erlasses als landschaftsbildwirksam gelten. Eine Umwandlung von Acker in Extensivgrünland bzw. in eine Brachfläche gilt gemäß dieses Erlasses als landschaftsbildwirksam. Der Ausgleich für die Feldlerche kann somit multifunktional auch für die Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild angerechnet werden.

5 Ermittlung des Kompensationsflächenäquivalents (KFÄ)

Im Plangebiet bestehen keine Möglichkeiten der Kompensation. Das Plangebiet soll weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben.

Der Ausgleich erfolgt in der Gemarkung Ducherow und hier in der Flur 1 auf den Flurstücken 123 und 124/2 (siehe Lageplan Ausgleichsfläche).

Der Ausgleich erfolgt über eine Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in Brachfläche in einem Umfang von rd. 11,5 ha sowie in extensive Mähwiese mit Mahd nicht vor dem 1. September in einem Umfang von rd. 4,6 ha. Die Überplanung von 20 Revieren der Feldlerche und die Eingriffe in das Landschaftsbild werden damit auch multifunktional kompensiert.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Berechnung der Kompensationsflächenäquivalente für die Ausgleichsmaßnahmen.

Tabelle 9: Ermittlung des Kompensationsflächenäquivalents für die Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahme	Fläche der Maßnahme [m²]	Kompensationswert	Leistungsfaktor	Kompensationsflächenäquivalent [m² KFÄ]
Umwandlung von Acker in Brachfläche (2.33) (außerhalb von Wirkräumen)	113.612,00	2	1	227.224,00
Umwandlung von Acker in Brachfläche (2.33) mit Abstand zu Störquellen > 50 bis 200 m	1.395,00	2	0,85	2.371,50
Zwischensumme	115.007,00			229.595,50
Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen (2.31), Mahd nicht vor dem 01.09. (außerhalb von Wirkräumen)	36.426,00	4	1	145.704,00
Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen (2.31), Mahd nicht vor dem 01.09. mit Abstand zu Störquellen > 50 bis 200 m	9.877,50	4	0,85	33.583,50
Zwischensumme	46.303,50			179.287,50
Gesamtsumme	161.310,50			408.883,00

6 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich

In der folgenden Tabelle 10 werden Eingriff und Ausgleich gegenübergestellt.

Tabelle 10: Gegenüberstellung von Eingriffs- und Kompensationsflächenäquivalent

Eingriff		Ausgleich	
Biotopfunktion Landschaftsbild	408.883,00 EFÄ (m²)	Umwandlung von Acker in Brachfläche (2.33), 11,5 ha	229.595,50 KFÄ (m²)
		Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese (2.31), 4,6 ha	179.287,50 KFÄ (m²)
		Summe	408.883,00 KFÄ (m²)
Feldlerche	Verlust von 20 Revieren	Multifunktionale Anrechnung der Umwandlung von Acker in Brachfläche (2.33)	(Multifunktionale Anrechnung: 11,5 ha)

Mit den o.g. Maßnahmen ist der Eingriff vollständig kompensiert.

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 24.03.2026
Unterschrift: *Herold*